

Erklärung KiZ

Bitte zurücksenden an



Eingangsstempel der Dienststelle

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

bitte füllen Sie die nachfolgend vorbereitete „Erklärung zur Kinderzulage“ sorgfältig aus und senden Sie diese - nach Möglichkeit über Ihre Beschäftigungsbehörde - an die oben genannte Stelle. Ein Abdruck der maßgebenden Bestimmungen ist zu Ihrer Information beigelegt. **Bitte fertigen Sie sich für Ihre Unterlagen eine Kopie der ausgefüllten Erklärung, damit Sie Ihrer Pflicht zur Anzeige zukünftig eintretender Änderungen voll nachkommen können (vergleichen Sie bitte auch die von Ihnen abzugebende Versicherung am Schluss der zweiten Seite des Antrags).**

Überzahlungen der Kinderzulage, die aufgrund der ab 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Änderungen im Kindergeld- und Steuerrecht entstehen, sind zurückzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Festsetzungsstelle

Hinweis nach § 12 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 7. Januar 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen - Teil I Seite 98).

Ihre Angaben werden benötigt zur erstmaligen Feststellung, für welche Kinder Sie einen Kinderzulage (§ 23a Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen - **TV-H/ TV-TU Darmstadt TV-G-U** Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen - **TV-Forst** Hessen) erhalten oder für die in bestimmten Zeitabständen durchzuführende Überprüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für diese Entgeltbestandteile weiterhin erfüllt sind.

Nur für den Fall, dass auch eine andere Person im Verhältnis zu Ihnen einen Anspruch auf die Kinderzulage oder vergleichbare Leistungen hat (z.B. Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt), werden mit der für diese andere Person zuständigen Stelle Vergleichsmittelungen ausgetauscht. Nach § 68 Abs. 4 EStG dürfen Familienkassen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Geschäftszeichen

Sachbearbeiter Nr.	Personalbereich/ Dienststellen-Nr.	Personalteilbereich	Personalnummer	Neuzugang Personalnummer nicht bekannt

ist bei Neuzugang von der ausgebenden Stelle einzutragen

Erklärung zur Kinderzulage

1	Angaben zur Person der/des Erklärenden					
	Name, Vorname der/des Erklärenden	Geburtsdatum				
	Straße, PLZ, Wohnort	Tagsüber tel. erreichbar unter Nr.				
E mail:						
Familienstand:	ledig	verheiratet	in eingetr. Lebenspartnerschaft	geschieden	getrennt lebend	seit:


Erklärung zur Kinderzulage (KiZ)

2 Angaben über Kinder der/des Erklärenden						
Nr.	Name, Vorname des Kindes, Anschrift (wenn abweichend von Randziffer 1.). Bei Auslandsaufenthalt bitte Land angeben	Familienstand des Kindes	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis zu mir		
1						
2						
3						
4						
3						
zu Nr.	Für das Kind/die Kinder wird gezahlt / beantragt		Wer erhält die Zahlung?			
	Kindergeld	Vergleichbare Leistung 1) - Art -	Betrag und Währung	ich selbst 2)	mein Ehegatte/ Lebenspartner 3) Ergänzungsblatt 1 ausfüllen	eine andere Person 4) Ergänzungsblatt 2 ausfüllen
1	Familienkasse:	Kindergeld-Nr.:				
2	Familienkasse:	Kindergeld-Nr.:				
3	Familienkasse:	Kindergeld-Nr.:				
4	Familienkasse:	Kindergeld-Nr.:				
<p>1) Vergleichbare Leistungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindergulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung/Kinderschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen • Leistungen für Kinder, die im Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden • Kinderschlag nach § 56 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) oder entsprechende tarifliche Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes. <p>2) Wenn Sie selbst Kindergeld beziehen, und verheiratet sind füllen Sie bitte das Ergänzungsblatt 1 aus. Wenn Sie ledig oder geschieden sind füllen Sie bitte das Ergänzungsblatt 2 aus (diese Angaben sind freiwillig und dienen ggf. der Höhe der Kinderzulage).</p> <p>3) Erhält das Kindergeld oder die vergleichbare Leistung der Ehegatte oder Lebenspartner, ist ebenfalls das Ergänzungsblatt 1 auszufüllen</p> <p>4) Bei unterschiedlichen anderen Personen bitte ich das Ergänzungsblatt 2 für jede andere Person zu dem Kind gesondert auszufüllen</p>						
4 Haben Sie Ansprüche auf kinderbezogene Entgeltbestandteile des BAT, MTArb, MTW oder vergleichbare Leistungen abfinden lassen z.B. durch eine Einmalzahlung?						
	Nein	Ja	Abgeltung für (Name des Kindes/der Kinder):			

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie der Angaben auf den Ergänzungsblättern 1 (Seite 3) und 2 (Seite 4 und 5). Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der für mich zuständigen Festsetzungsstelle jede Änderung in den hier dargelegten Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen und dass ich Überzahlungen, die durch Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben eintreten, zurückzahlen muss. Ich weiß, dass ich ggf. auch schadensersatzpflichtig bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Erklärung KiZ (mit den Ergänzungsblättern) finden Sie auch im Internet auf den Seiten der Hessischen Bezügestelle www.hbs.hessen.de unter Formulare oder im Mitarbeiterportal des Landesintranets unter Personal/Beamte und Tarifbeschäftigte/Hessische Bezügestelle/Formulare. 

	Dienststellen-Nr. Personalnr.	Name, Vorname der/des Erklärenden	
Ergänzungsblatt 1			
1	Angaben über den Ehegatten/Lebenspartner		
	Besteht Berufstätigkeit bei einem Arbeitgeber/Dienstherrn?		
	Ich weiß es nicht	Nein	
	Nein , nicht mehr	seit	_____
	Ja , seit dem	_____	
	vollzeitbeschäftigt		
	teilzeitbeschäftigt mit einem Anteil von _____ v.H.		
	der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten		
	bei (genaue Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstherrn)		
	Personalnummer:		
	beschäftigt als	Arbeiterin/Arbeiter	
		Angestellte/Angestellter	
		Beamtin/Beamter, Richterin/Richter, Soldatin/Soldat mit Dienstbezügen	
		Beamtin/Beamter mit Anwärterbezügen	
2	Ist die angegebene Tätigkeit eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 23a TV-H/TV-Forst Hessen TV-TU Darmstadt TV-G-U (siehe Protokollerklärung auf Seite 7)		
	Nein	Ich weiß es nicht	Ja
3	Wird die Kinderzulage nach § 23a TV-H/TV-Forst Hessen / TV-TU Darmstadt TV-G-U Kinderanteil im Familienzuschlag / Ortszuschlag / Sozialzuschlag oder vergleichbare Leistungen gezahlt?		
	Nein	Ich weiß es nicht	
	Ja , für das Kind zu Nr.:		
4	Werden Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheohnordnung aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewährt? (Hierzu gehört nicht eine Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder eine Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände)		
	Nein	Ich weiß es nicht	
	Ja , von (genaue Bezeichnung und Anschrift der Versorgungsstelle)		
5	Wurde der Anspruch auf Kinderzulage, Kinderanteil im Ortszuschlag / Sozialzuschlag oder vergleichbare Leistungen abgefunden, z.B. durch eine Einmalzahlung?		
	Nein	Ja	Abgeltung für (Name des Kindes/der Kinder):

Ort, Datum

Unterschrift

	Dienststellen-Nr. Personlnr.	Name, Vorname der/des Erklärenden		
Ergänzungsblatt 2 Seite 1 für				
1	alle Kinder folgende Kinder	_____ Nummern bitte aus der Erklärung Seite 2 Ziffer 3 übernehmen		
	Angaben über die andere Person / den Kindsvater / die Kindsmutter			
	Name, Vorname, Geburtsdatum der anderen Person			
Straße, PLZ, Wohnort				
2	Besteht Berufstätigkeit bei einem Arbeitgeber?			
	Ich weiß es nicht.	Nein	Nein, nicht mehr	seit
	seit dem		teilzeitbeschäftigt mit	Anzahl
	Ja,	vollbeschäftigt	%	Wochenstunden
	bei (genaue Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers; Personalnummer)		als	
	Arbeiter(in)	Angestellte(r)	Auszubildende(r)	
Beamter/Beamtin, Richter(in), Soldat(in) mit Dienstbezügen		Beamter/Beamtin mit Anwärterbezügen		
3	Ist die angegebene Tätigkeit eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 23a TV-H/ TV-Forst Hessen TV-TU Darmstadt TV-G-U (siehe Protokollnotiz auf Seite 7)			
	Nein	Ich weiß es nicht.	Ja	
4	Wird die Kinderzulage nach § 23a TV-H/ TV-Forst Hessen/ TV-TU Darmstadt TV-G-U Kinderanteil im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag oder vergleichbare Leistungen gezahlt?			
	Nein	Ich weiß es nicht.	Ja, für das Kind/die Kinder zu Nr. _____	
5	Werden Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundätzen oder nach einer Ruhelohnordnung aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewährt? (Hierzu gehört nicht eine Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindebehörden)			
	Nein	Ich weiß es nicht.	Ja	
	von (genaue Bezeichnung und Anschrift der Versorgungsstelle; Personalnummer)			
6	Wurde der Anspruch auf Kinderzulage, Kinderanteil im Ortszuschlag / Sozialzuschlag oder vergleichbare Leistungen abgefunden (z.B. durch Einmalzahlung) ?			
	Nein	Ja	Abgeltung für (Name des Kindes/der Kinder):	
7	Ist die andere Person verheiratet? (der Kindsvater / die Kindsmutter)			
	Nein	Ich weiß es nicht und kann keine weiteren Angaben machen Es sind daher keine weiteren Angaben erforderlich (Seite 2).		
	Name, Vorname, Geburtsdatum des Ehegatten der anderen Person			
Ja (Bitte mit Punkt 7 – 11 fortfahren)				

Ort, Datum

Unterschrift

	Dienststellen-Nr. Personalnr.	Name, Vorname der/des Erklärenden		
Ergänzungsblatt 2 Seite 2				
8	Angaben über den Ehegatten der anderen Person, des Kindsvaters / die Kindsmutter			
	Name, Vorname, Wohnort			
	Besteht Berufstätigkeit bei einem Arbeitgeber?			
	Ich weiß es nicht.	Nein	Nein, nicht mehr	seit
	seit dem		teilzeitbeschäftigt mit	Anzahl
	Ja,	vollbeschäftigt	%	Wochenstunden
	bei (genaue Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers; Personalnummer) als			
	Arbeiter(in)	Angestellte(r)	Auszubildende(r)	
	Beamter/Beamtin, Richter(in), Soldat(in) mit Dienstbezügen		Beamter/Beamtin mit Anwärterbezügen	
	9	Ist die angegebene Tätigkeit eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 23a TV-H/ TV-Forst Hessen TV-TU Darmstadt TV-G-U (siehe Protokollnotiz auf Seite 7)		
Nein		Ich weiß es nicht.	Ja	
10	Wird die Kinderzulage nach § 23a TV-H/ TV-Forst Hessen/ TV-TU Darmstadt TV-G-U Kinderanteil im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag oder vergleichbare Leistungen gezahlt?			
	Nein	Ich weiß es nicht.	Ja, für das Kind/die Kinder zu Nr. _____	
11	Werden Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundätzen oder nach einer Ruhelohnordnung aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewährt? (Hierzu gehört nicht eine Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindebehörden)			
	Nein	Ich weiß es nicht.	Ja	
	von (genaue Bezeichnung und Anschrift der Versorgungsstelle; Personalnummer)			
12	Wurde der Anspruch auf Kinderzulage, Kinderanteil im Ortszuschlag / Sozialzuschlag oder vergleichbare Leistungen abgefunden (z.B. durch Einmalzahlung) ?			
	Nein	Ja	Abgeltung für (Name des Kindes/der Kinder):	

Maßgebende Bestimmungen betr. Kinderzulage für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Beschäftigte)**TV-H - § 23a Kinderzulage**

- (1) ¹Beschäftigte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (**EStG**) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (**BKGG**) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder §§ 3, 4 BKGG zustehen würde, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von 100 Euro. ²Die Kinderzulage erhöht sich um 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. ³Auf das Kind entfällt der Zulagenbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

Protokollerklärung zu § 23a Absatz 1 Satz 2

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Leistung den Kinderzuschlag nach § 4 Hessisches Gesetz über Einkommensverbesserungen für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (**GEVerbTöD**) ersetzt.

- (2) ¹Stünde neben der/dem Beschäftigten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheohnordnung versorgungsberechtigt ist,

- a) die Kinderzulage oder
- b) der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen

zu, wird die Kinderzulage der/dem Beschäftigten gewährt, wenn und soweit ihr/ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Der Kinderzulage stehen kinderbezogene Entgeltbestandteile nach den Tarifverträgen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, insbesondere TVÜ-H, TVÜ-Bund, TVÜ-VKA oder TVÜ-L, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit in dessen Berechnung kinderbezogene Bezügebestandteile des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden, gleich. ³§ 24 Absatz 2 findet auf die Kinderzulage keine Anwendung, wenn eine/einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1

- a) vollzeitbeschäftigt oder
- b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder
- c) die Teilzeitquotienten der Anspruchsberechtigten zusammengerechnet mindestens dem Beschäftigungsumfang einer/eines Vollzeitbeschäftigten entsprechen.

- (3) Die Kinderzulage wird nicht gewährt für Kinder, für die die/der Beschäftigte Anspruch auf Fortzahlung kinderbezogener Entgeltbestandteile nach § 11 Absatz 1 TVÜ-H hat.
- (4) Die Kinderzulage wird ferner nicht gewährt für Kinder, für die die/der Beschäftigte oder eine andere Person im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 die Abfindung einer Besitzstandszulage nach § 11 Absatz 2 Satz 3 TVÜ-H oder nach einer entsprechenden Regelung in den Überleitungstarifverträgen des öffentlichen Dienstes erhalten hat.
- (5) ¹Die Kinderzulage wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ²Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die Kinderzulage Teil des Krankengeldzuschusses. ³Die Kinderzulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung zu § 23a

¹Öffentlicher Dienst im Sinne des § 23a ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. ²Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ³Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familien-, Orts- oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ⁴Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Tarifrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.